

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

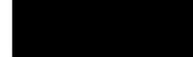
HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 23.03.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/004 II#0419

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Anfrage - WLAN Störung als Maßnahme zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung  
und Sicherheit durch Hochschulen [#182492]**

Sehr geehrter Herr Langner,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. März 2020, mit dem Sie einen Fragenkatalog vorlegen und um Übersendung von „(...) Unterlagen, Stellungnahmen, ihnen bekannte ähnlich gelagerte Fälle/Urteile oder sonstige Akten im Sinne des IFG (...)“ im Bezug auf die „Nutzung von Deauthentication Paketen/Rogue Accespoint Containment Funktion“ bitten.

Da die meisten Ihrer Fragen sich auf Informationen beziehen, die keinen (Akten)bezug zu vorhandenen amtlichen Informationen i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG aufweisen, ist Ihr Schreiben insoweit nicht als Antrag nach dem IFG, sondern als allgemeine Bürgeranfrage anzusehen. Da beim BfDI keine Erkenntnisse zu dem von Ihnen geschilderten Verfahren vorliegen, kann auch Ihre Bürgeranfrage hierzu nicht beantwortet werden.

Bitte beachten Sie auch, dass für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Universitäten, die keine Hochschulen des Bundes sind, die Landesbeauftragten für Datenschutz zuständig sind. Sie können diese meiner Internetseite unter [https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften\\_Links/anschriften\\_links-node.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html) entnehmen.

Punkt 6.) Ihres Schreibens lege ich indes als IFG-Antrag aus. Hierauf teile ich mit, dass bei dem BfDI keine Informationen zu dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt vorliegen.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Das Vorhandensein der gewünschten Information bei der Behörde ist als Tatbestandsmerkmal zwar nicht explizit aufgeführt, es ist allerdings eine denklogische Voraussetzung für den Informationszugangsanspruch nach dem IFG (§ 2 Nr. 1 IFG). Es handelt sich um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal (vgl. Berger/Roth/Scheel, Kommentar zum IFG zu § 2 Rn. 24). Zudem sieht das IFG eine Informationsbeschaffungspflicht der Bundesbehörden und der ihnen gleichgestellten Organe und Einrichtungen grundsätzlich nicht vor. Damit ist nur der Zugang zu konkret vorhandenen behördlichen Informationsbeständen möglich (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG zu § 2 Rn. 31).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.